

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/017/2017	AZ:	24.01.2017
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,2 - Liegenschaften/Technik
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Grundstück: Aumühle, Ernst-Anton-Straße 16 Flurstück: 1/33 der Flur 50 Bauvorhaben: Herstellung einer Grundstückszufahrt Umsetzung des Carports		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.02.2017	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag zur Herstellung/Umverlegung einer Grundstückszufahrt für das Grundstück

„Ernst-Anton-Straße 16“ in 21521 Aumühle eingereicht.

Der Antrag ist der Vorlage beigelegt

Aus Datenschutzgründen ist die Anlage im Internet nicht veröffentlicht.

Gemäß der Rücksprache mit dem beauftragten Büro für die Planungs- und Ingenieurleistungen der Ausbaumaßnahme „Ernst-Anton-Straße“ entstehen durch die Umverlegung der Grundstückszufahrt keine Komplikationen mit der aktuellen Planung.

Ursache für die Herstellung/Umverlegung der Grundstückszufahrt ist die Umsetzung des Carports vom Grundstück Bürgerstraße 24 auf das Nachbargrundstück Ernst-Anton-Straße 16. Die beiden Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 11. Der neue Standort des Carports entspricht den künftigen Festsetzungen des Planes.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt, dem Antrag zur Herstellung/Umverlegung der Grundstückszufahrt für das Grundstück „Ernst-Anton-Straße 16“ (Gemarkung 7219 Sachsenwald, Flurstück 1/33 der Flur 50) zuzustimmen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Ernst-Anton-Straße/Bürgerstraße“ für die Umsetzung des Carports vom Grundstück Bürgerstraße 24 auf das Nachbargrundstück Ernst-Anton-Straße 16 zu erteilen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Gemeinde Aumühle – Ernst-Anton-Straße 16 – Grundstücksüberfahrt
Lageplan, Ausschnitt B-Plan

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

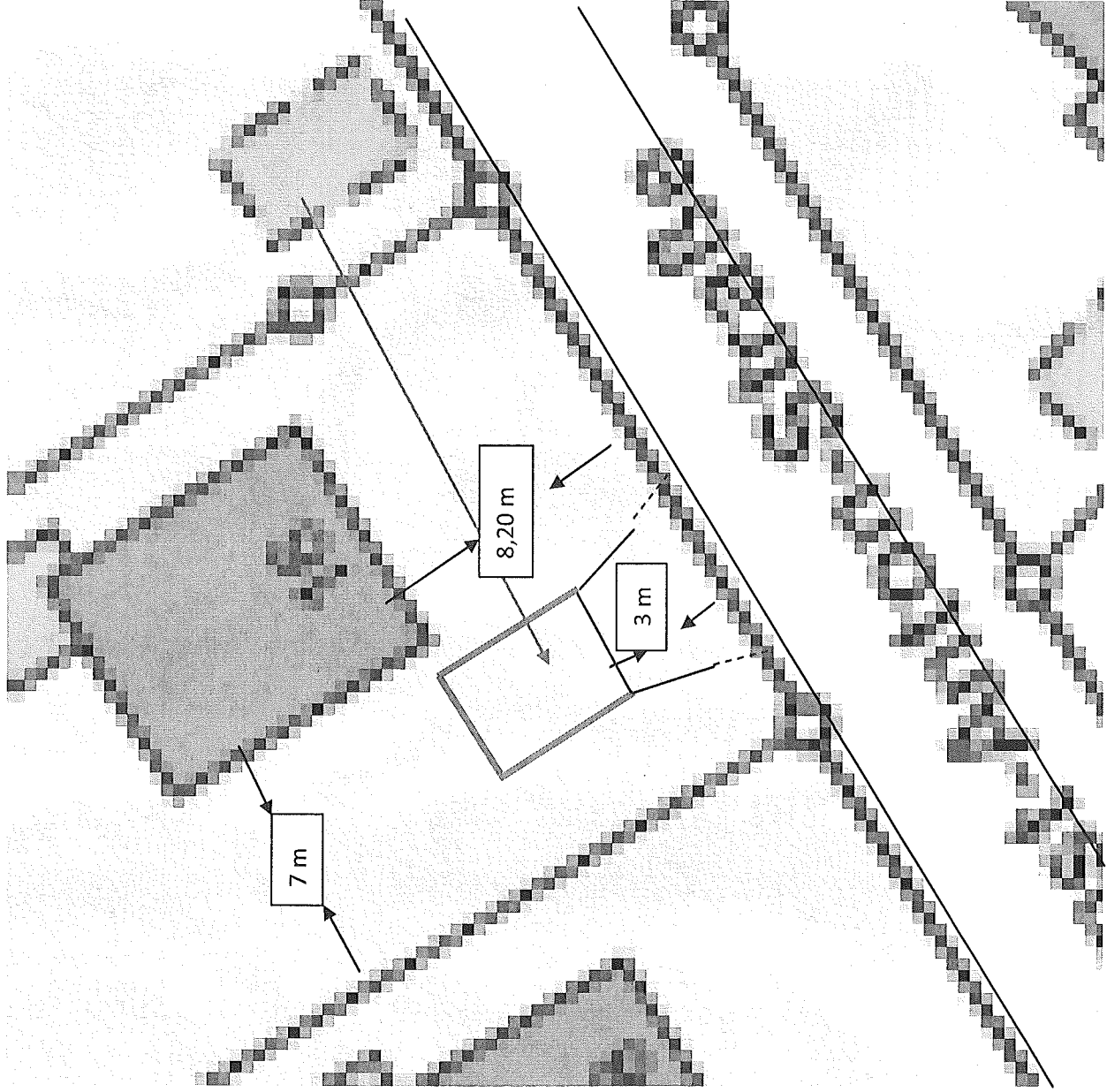
Ernst-Anton-Str. 16, Aumühle

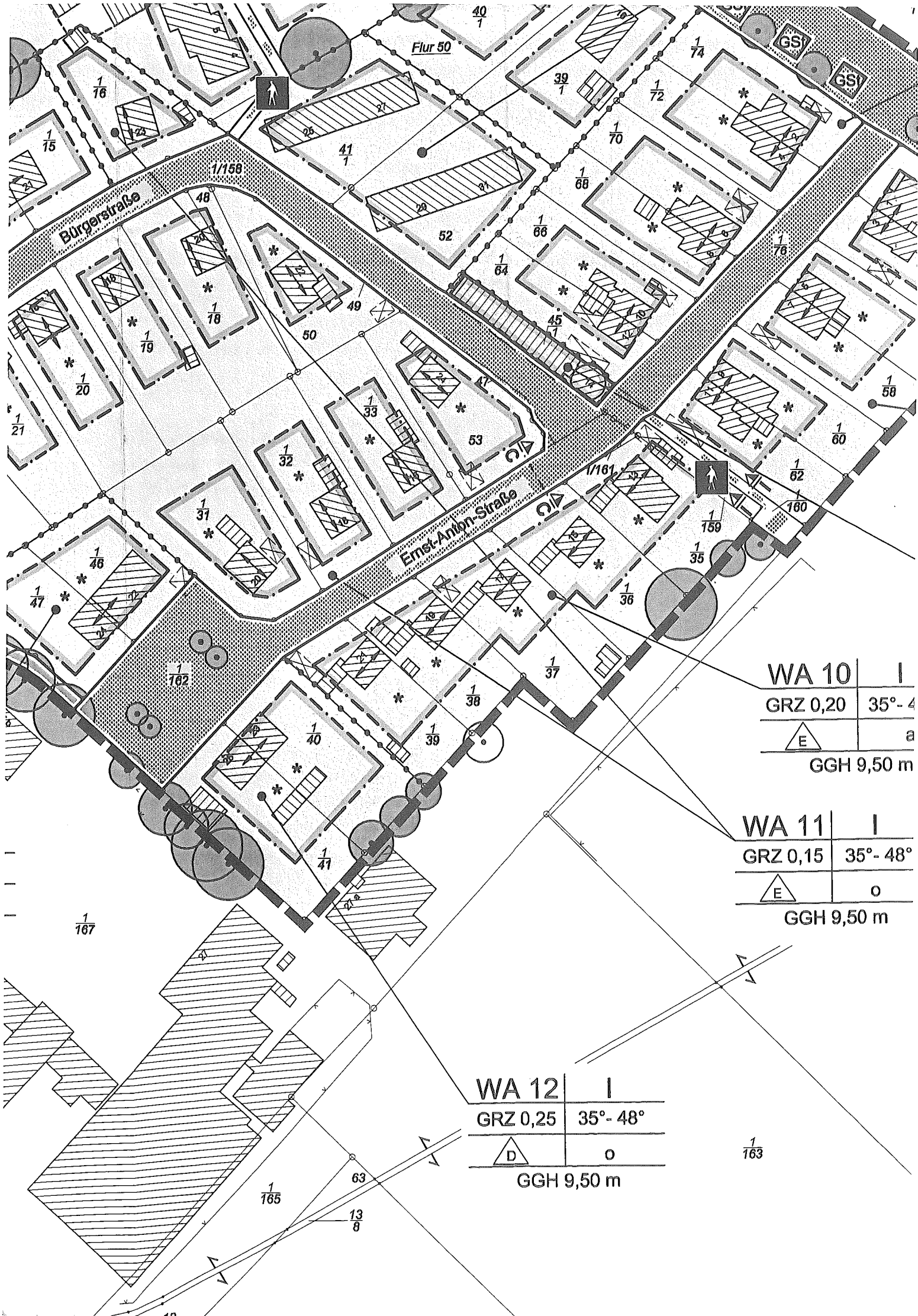
Skizze zum Antrag zur Herstellung
einer neuen Gehwegüberfahrt

63260 GM 261537

Die Größe des Carports ist
5 m x 3 m.

Der Carport wird so aufgestellt, dass
die Entfernung zur Straße hin von
mind. 3 m eingehalten werden kann.








Flur 50

Bürgerstraße

Ernst-Anthon-Straße

WA 10	I
GRZ 0,20	35° - 48°
	a
GGH 9,50 m	

WA 11	I
GRZ 0,15	35° - 48°
	o
GGH 9,50 m	

WA 12	I
GRZ 0,25	35° - 48°
	o
GGH 9,50 m	

1/163

1/165

63
13
8

1/167

2.2 Bei der Berechnung der Geschossflächenzahl (GFZ) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in den Dach- und Kellergeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- 3.1 Als Außenwandgestaltung sind Verblendmauerwerk, Wandputz, Holzverkleidungen und Fachwerk mit geputzten Gefachen, aber auch mit ausgemauerten Gefachen, zulässig.
- 3.2 Für die Hauptgebäude sind nur Walm-, Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 20° - 48° zulässig. Nicht zulässig sind Flach-, Zelt- und Pultdächer. Aus gestalterischen Gründen sind Abweichungen von der Hauptdachneigung bei Krüppelwalmen und Walmen zulässig. Bei bestehenden Gebäuden kann bei Umbauten die vorhandene Dachneigung bestehen bleiben. Hiervon sind Abweichungen für Gebäudeteile zulässig. Für rückwärtige Anbauten der Hauptgebäude sind auch Flachdächer zulässig. Für Garagen, Carports und Nebenanlagen bis 60 m² Grundfläche sind Flachdächer zulässig. Flachdächer sind als Gründächer zulässig. Nebenanlagen, die eine größere Grundfläche haben, sind mit der gleichen Dachform der Hauptgebäude herzustellen. Zulässig sind Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen zur eigenen Nutzung als nicht störende Anlagen.
- 3.3 Auf den Grundstücken mit der Festsetzung der Firstrichtung sind nur Satteldächer mit einer Hauptdachneigung von 35° - 48° zulässig.
- 3.4 Dacheindeckungen sind in den Farben Ziegelrot, Rot-Braun, Braun, Grau, Anthrazit und Schwarz zulässig.
- 3.5 Bei der farblichen Gestaltung der Außenwände sind rein-weiße sowie rein-bunte Farbtöne (s. g. Klarfarben) sind unzulässig. Im Bereich beidseitig der "Bürgerstraße" und beidseitig "Ernst-Anton-Straße", ab Kreuzung "Ernst-Anton-Straße - Bürgerstraße", in südwestlicher Richtung, sind bei der farblichen Gestaltung der Außenwände nur helle Farbtöne zugelassen. Beidseitig der "Ernst-Anton-Straße", ab Kreuzung "Bürgerstraße" bis zur Einmündung "Sachsenwaldstraße", sind nur Fassaden aus Verblendmauerwerk in der Farbe Rot zugelassen.
- 3.6 Je Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz bis zu einer Gesamtnettstellplatzfläche von 15 m² vorzusehen.
- 3.7 Das Aufstellen oder Anbringen von Antennen zur gewerblichen Nutzung ist unzulässig.
- 3.8 Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ist nur mit einem Mindestgrenzabstand zur seitlichen Grundstücksgrenze mit 1,50 m und 3,00 m von der hinteren Grundstücksgrenze zulässig. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Carports dürfen an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Sind in diesen v. g. Anlagen Abstellräume vorhanden, dann gilt, dass diese auch an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen.
- 3.9 Die zur Straße liegende Seite von Carports, Garagen und Stellplätzen muss mind. 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.
- 3.10 Auf den mit * gekennzeichneten Grundstücken sind nur Gebäude mit einem Abstand von maximal 10 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- 3.11 Das Höchstmaß der zulässigen Gebäudelänge innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche des Gebiets - WA 10 - darf eine Gesamtlänge von 12 m nicht überschreiten.
- 3.12 Für jedes Grundstück ist nur eine Einfahrt mit einer max. Breite von 4,00 m zulässig.

4. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

4.1 Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

Einzelbäume

Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Aumühle anzuwenden.

4.2 Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z. B. Lupine; Schutz des Oberbodens, fachgerechter Schutz und Pflege siehe Begründung).

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes